



§ 7 (3) der Satzung des Landesverbands lautet nun:

Alle durch Wahlen zu besetzende Parteigremien und die Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet das wählende Gremium, ob dieser Platz ausnahmsweise mit einem Mann besetzt werden kann. Sprechen sich die Frauen des wählenden Gremiums mehrheitlich gegen eine solche Besetzung aus, kann erst auf der nächsten Versammlung des entsprechenden Gremiums erneut über eine Besetzung des Platzes abgestimmt werden. Auch für diese Wahlen gilt das in Satz 3 beschriebene Verfahren. Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen. Das Nähere regelt ein Frauenstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 (1) der Satzung des Landesverbands lautet nun:

Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei Erweiterung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, der/dem LandesschatzmeisterIn und weiteren Mitgliedern. Die beiden SprecherInnen bilden zusammen mit der/dem LandesschatzmeisterIn den geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Landespartei zwischen Sitzungen nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB.

§ 9 (5) der Satzung des Landesverbands lautet nun:

Die Mitglieder des Landesvorstands können für ihre Tätigkeit vergütet werden. Näheres regelt die Finanz- und Erstattungsordnung. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. Regelungen zur Vergütung des Landesvorstands bleiben davon unberührt.